

Betrifft: Ansuchen um Erteilung der Konzession zum Betrieb einer neu zu errichtenden öffentlichen Apotheke in 5280 Braunau am Inn – Apothekerin Sabine Anja Beckstein-Leichmann

Kundmachung auf der Homepage der Österreichischen Apothekerkammer vom 7. Februar 2025

GZ: BHBRSanR-2024-446631/13-Aid

KUNDMACHUNG gemäß § 48 des Apothekengesetzes, über den Antrag auf Erteilung der Konzession für eine neu zu errichtende öffentliche Apotheke in 5280 Braunau am Inn

Gemäß § 48 des Apothekengesetzes, RGBI Nr 5/1907 idgF, wird verlautbart, dass Frau Apothekerin, Sabine Anja Beckstein – Leichmann, um die Bewilligung zum Betrieb einer neu zu errichtenden öffentlichen Apotheke mit einer geplanten Betriebsstätte in 5280 Braunau am Inn, auf dem Grundstück KG 40014 Ranshofen, EZ 2268, GST- Nr. 254/3, mit nachfolgendem Standort angesucht hat: „ Ausgehend vom Kreuzungspunkt Salzburger Straße mit dem Peter-Rosegger - Weg den Peter Rosegger - Weg Richtung Westen bis zur Kreuzung mit der Michaelistraße. Die Michaelistraße Richtung Nordosten in die Salzburger Straße. Die Salzburger Straße Richtung Norden bis zur Kreuzung mit der Konrad-Meindl-Straße. Die Konrad-Meindl-Straße Richtung Westen in die Raitfeldstraße bis zum Kreisverkehr an der Simbacher Landesstraße. Die Simbacher Landesstraße Richtung Süden bis zum Kreisverkehr Simbacher Landesstraße mit der Haselbacher Straße. Von diesem Kreisverkehr ausgehend über „Auf der Haiden“ Richtung Westen in die Salzburger Straße bis zum Ausgangspunkt Salzburger Straße mit der Kreuzung Peter-Rosegger-Weg. Alle Straßenzüge beidseitig (entsprechend einem dem Ansuchen beigelegten Lageplan).

Nach § 48 Abs. 2 Apothekengesetz (ApoG) haben im Verfahren über die Neuerrichtung folgende Personen Parteistellung:

1. Konzessionsinhaber;
2. bei als Personengesellschaft betriebenen öffentlichen Apotheken die Gesellschaft, vertreten durch den Konzessionsinhaber;
3. Pächter;
4. Fortbetriebsberechtigte gemäß § 15 Abs.2 des Apothekengesetzes;
5. Insolvenzverwalter;
6. behördlich bestellte verantwortliche Leiter;
7. gemäß § 29 Abs. 3 und 4 des Apothekengesetzes betroffene Ärzte;
8. Mitbewerber;

9. mit der Vertretung der Verlassenschaft betraute Personen.

Die Parteistellung endet, sofern innerhalb von sechs Wochen ab Verlautbarung der Kundmachung keine Einwendungen erhoben werden. Später einlangende Einsprüche werden nicht berücksichtigt.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Bezirkshauptmann

Mag. Dr. Theresa Kirchmair